

Neue Verbraucherrechte für Deutschland

- Zur Umsetzung der EU-Richtlinie über Rechte der Verbraucher zum 13.06.2013 aus Sicht des Verbrauchers -

von Rechtsreferendarin Ramona Francuski, LL.B. (Bucerius Law School)

I. Die Verbraucherrechte-Richtlinie

Die sog. Verbraucherrechte-Richtlinie (*Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher*) stellt das vorläufige Endergebnis eines langwierigen Prozesses zur Konsolidierung des EU-Verbraucherrechts dar und soll vor dem Hintergrund der in den vergangenen Jahren gesammelten Erfahrungen die geltenden Rechtsvorschriften in der EU vereinfachen und aktualisieren. Die Richtlinie ersetzt die Haustürwiderrufs-Richtlinie (85/577/EWG) und die Fernabsatz-Richtlinie (97/7/EG). Grundsätzlich ist sie als Vollharmonisierungsinstrument konzipiert, ermöglicht es den Mitgliedstaaten jedoch in einigen Bereichen durch sog. Öffnungsklauseln, ein höheres Verbraucherschutzniveau vorzusehen. Die Mitgliedstaaten hatten bis zum 13. Dezember 2013 Zeit, die Vorgaben der Richtlinie in nationales Recht umzusetzen; ab dem 13. Juni 2014 werden die von den nationalen Gesetzgebern erlassenen Rechtsvorschriften auch anzuwenden sein.

II. Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht

Die Umsetzung der Richtlinie in das deutsche Recht erfolgte mit dem *Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechtlicherichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 20. September 2013* (BGBl. 2013 I, S. 3642). Die dort vorgesehenen neuen Vorschriften werden entsprechend der Richtlinien-Vorgaben am 13. Juni 2014 in Kraft treten und weitreichende Änderungen im deutschen Verbraucherrecht mit sich bringen. Im Folgenden soll, aufsteigend nach Normen sortiert, ein Überblick über die wichtigsten Neuregelungen gegeben werden.

1. Allgemeines

Bereits im Allgemeinen Teil des BGB wirkt sich die Neuregelung aus. Dort wird der *Verbraucherbegriff des § 13 BGB* neu gefasst, um die sog. *dual use*-Problematik eindeutiger zu regeln. Verbraucher ist dann bereits, wer „überwiegend“ ein Rechtsgeschäft zu nicht gewerblichen Zwecken abschließt. Dies soll – wie in Erwägungsgrund 17 der Richtlinie vorgesehen – klarstellen, dass bei einem Erwerb sowohl zur privaten als auch zur gewerblichen Nutzung ein Verbrauchergeschäft vorliegt, solange die private Nutzung überwiegt. Zudem wird als *Textform* i.S.d. § 126b BGB n.F. in Anlehnung an den Wortlaut der Richtlinie die Abgabe einer Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger definiert. Eine inhaltliche Änderung der Norm ist damit allerdings nicht bezweckt.

Kern des Gesetzes sind jedoch die Einführung allgemeiner Pflichten für Verbraucherverträge (dazu 2.) sowie die Neufassung der Abschnitte über besondere Vertriebsformen (§§ 312-312i BGB, nunmehr §§ 312b-312 j BGB n.F., dazu 3.) und das Widerrufsrecht (§§ 355-360 BGB, nunmehr §§ 355-361 BGB n.F., dazu 4.).

2. Allgemeine Pflichten und Grundsätze für Verbraucherverträge

Da die Richtlinie einige *allgemeine Informationsvorschriften* vorsieht, gelten die neu geschaffenen §§ 312 ff. BGB n.F. nicht mehr allein für Haustür- und Fernabsatzgeschäfte, sondern für jeden Verbrauchervertrag über eine entgeltliche Leistung und damit auch für im stationären Handel abgeschlossene Verträge. Aufgrund der langen Ausnahmeliste in § 312 Abs. 2 BGB kommt den in § 312a Abs. 1, 3, 4 und 6 BGB n.F. aufgeführten Informationspflichten jedoch nur eine geringe Bedeutung zu.

Uneingeschränkt gelten hingegen die Regelungen zu *Zahlungen neben dem für die Hauptleistung vereinbarten Entgelt* in § 312a Abs. 3, 4 und 6 BGB n.F. Diese müssen in Zukunft ausdrücklich getroffen werden und dürfen bei Vertragsschluss im elektronischen Geschäftsverkehr nicht durch Voreinstellung herbeigeführt werden. So muss der Verbraucher in Zukunft entsprechenden zusätzlichen Zahlungspflichten durch aktives Handeln, z.B. Setzen eines Häkchens oder Kreuzes auf einer Website, zustimmen. Dies betrifft etwa Bearbeitungsgebühren oder Entgelte für Stornoversicherungen.

Zudem darf kein Entgelt für die *Nutzung eines bestimmten Zahlungsmittels* durch den Verbraucher auferlegt werden, soweit für diesen keine gängige und zumutbare unentgeltliche Zahlungsform besteht oder das vereinbarte Zusatzentgelt die dem Unternehmer durch die Nutzung des Zahlungsmittels entstehenden Kosten übersteigt. Horrende Zusatzentgelte für die Nutzung beispielsweise einer Kreditkarte dürfen damit nicht mehr erhoben werden; eine solche Vereinbarung ist von Gesetzes wegen unwirksam.

Auch die Kosten für den Anruf eines Verbrauchers bei einer vom Unternehmer bereitgestellten *Kundendienst-Hotline*, der Fragen oder Erklärungen zu einem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag betrifft, müssen sich künftig auf das Entgelt für die bloße Nutzung des Telekommunikationsdienstes beschränken. Überteuerte 0180er- oder 0900er-Kunden-Hotlines gehören damit der Vergangenheit an.

3. Regelungen für Fernabsatzverträge und Verträge außerhalb von Geschäftsräumen

Mit § 312b BGB n.F. beginnen schließlich die Regelungen zu den sog. „besonderen Vertriebsformen“. Die Umsetzung der Richtlinie führt hier zu einer Vereinheitlichung der Vorschriften der bisherigen Fernabsatz- und Haustürgeschäfte. Obwohl die Verträge über Finanzdienstleistungen von der Richtlinie nicht erfasst werden, hat der deutsche Gesetzgeber diese ebenfalls in seine Neufassung des Verbraucherrechts einbezogen.

Dabei werden die früheren „Haustürgeschäfte“ nunmehr treffender als *Außergeschäftsraumverträge* bezeichnet (§ 312b BGB n.F.). Der Anwendungsbereich der Regelung ist damit weiter gefasst als bislang, sodass es allein auf die gleichzeitige Anwesenheit von Verbraucher und Unternehmer außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers ankommt. Um auch bei sog. „Kaffeefahrten“ zu einem Widerrufsrecht zu gelangen muss dementsprechend nicht mehr der Begriff der Freizeitveranstaltung i.S.d. § 312 Abs. 1 Nr. 2 BGB bemüht werden. Die Definition des *Fernabsatzgeschäfts* in § 312c BGB n.F. bleibt hingegen unverändert.

Einheitlich für diese beiden Vertragstypen – Außergeschäftsraumverträge und Fernabsatzgeschäfte – regeln § 312d BGB n.F. i.V.m. Art. 246a und 246b EGBGB n.F. die den Unternehmer treffenden Informationspflichten und bestimmen unter anderem, dass die zu erteilenden Informationen Vertragsinhalt werden, wenn nicht die Parteien etwas Abweichendes vereinbaren. § 312g BGB n.F. enthält ein Widerrufsrecht, jedoch zugleich eine lange Liste von Vertragstypen, die davon ausgenommen sind. Damit wurde die Rechtsposition des Verbrauchers in Deutschland im Hinblick auf den *Widerruf von Haustürgeschäften* erheblich geschwächt; dies konnte der deutsche Gesetzgeber wegen des von der Richtlinie verfolgten Prinzips der Vollharmonisierung allerdings nicht vermeiden.

Die Vorschriften zum Vertragsschluss im elektronischen Geschäftsverkehr in den §§ 312i und 312j BGB n.F. behalten die sog. *button-Lösung* bei (bisher in § 312g Abs. 3 BGB, nunmehr § 312j Abs. 2 BGB n.F.): Bei der Abgabe einer Bestellung im elektronischen Geschäftsverkehr muss der Verbraucher auch weiterhin mit den Worten „zahlungspflichtig bestellen“ auf den Abschluss seines Bestellvorgangs und die resultierende Zahlungspflicht hingewiesen werden.

4. Neufassung des Widerrufsrechts

Auch das Widerrufsrecht in den §§ 355 ff. BGB wird neu geregelt. Dabei sieht § 355 BGB n.F. – wie bisher – *allgemeine Regeln* für den Widerruf bei Verbraucherverträgen vor. § 355 Abs. 1 S. 2 BGB n.F. setzt für einen Widerruf eine Erklärung des Verbrauchers gegenüber dem Unternehmer voraus; die alleinige Rücksendung der Ware wird dafür nicht mehr genügen. Der Widerruf kann – und muss – vom Verbraucher weiterhin per E-Mail, Fax oder Brief erklärt werden. Außerdem können Online-Händler auf ihren Websites entsprechende Widerrufsformulare zur Verfügung stellen. Die bislang beim jeweiligen Vertragstyp verorteten Sonderregeln, namentlich § 485 BGB bei Timesharingverträgen und § 495 BGB bei Verbraucherdarlehen, sind Ergänzungen in den §§ 356 ff. BGB n.F. gewichen.

Eine der bedeutendsten Neuerungen liegt darin, dass der Gesetzgeber die Verknüpfung des Verbraucherwiderrufs mit den Vorschriften des Rücktrittsrechts aufgegeben hat. Nunmehr sehen die §§ 357 ff. BGB n.F. *eigenständige Rechtsfolgen eines Widerrufs* für die verschiedenen Vertragstypen vor: für Außergeschäftsraum- und Fernabsatzverträge in § 357 BGB n.F., für Finanzdienstleistungen in § 357a BGB n.F., für Teilzeit-Wohnrechteverträge, Verträge über ein längerfristiges Urlaubsprodukt in § 357b BGB n.F., für sonstige Ratenlieferungsverträge in § 357c BGB n.F. Die Konsequenzen eines Widerrufs für einen verbundenen Vertrag regelt § 358 BGB n.F. Bei einer Rückabwicklung des Vertrages infolge eines Widerrufs müssen Händler künftig den Verbrauchern geleistete Zahlungen grundsätzlich binnen 14 Tagen erstatten; allerdings kann die Rückzahlung verweigert werden, solange der Verbraucher die Ware noch nicht zurück gesandt hat.

Die Umsetzung der Richtlinie bringt im Bereich des Widerrufsrechts jedoch auch noch deutlicher spürbare Verschlechterungen für den Verbraucher mit sich. Grundsätzlich gilt in Deutschland auch jetzt schon eine 14-tägige Widerrufsfrist, wenn die Belehrung über die Möglichkeit zum Widerruf beim oder unmittelbar nach Vertragsschluss erfolgt (§ 355 Abs. 2 S. 1 BGB). Fehlt eine solche Belehrung oder ist diese unrichtig, so besteht das

Widerrufsrecht nach noch geltender Rechtslage gem. § 355 Abs. 4 S. 3 BGB unbefristet fort. Ab Juni gilt grundsätzlich eine *einheitliche europäische Widerspruchsfrist von 14 Tagen* ab Erhalt der Ware (§ 355 Abs. 2 n.F.). Für die einzelnen Vertragstypen sehen die §§ 356 ff. BGB n.F. dann verschiedene Regelungen dazu vor, wann das Widerrufsrecht erlischt. Allein bei im Fernabsatz geschlossenen Verträgen über Finanzdienstleistungen (§ 356 Abs. 3 S. 3 BGB n.F.) sowie bei Verbraucherdarlehensverträgen gilt das unbefristete Widerrufsrecht bei fehlender oder unrichtiger Belehrung auch weiterhin. Dies sehen die Richtlinie zum Fernabsatz bei Finanzdienstleistungen und die Verbraucherkredit-Richtlinie zwingend vor. Davon abgesehen *erlischt das Widerrufsrecht* nach §§ 356 Abs. 3 S. 2, 356a Abs. 3 S. 2, 356c Abs. 2 S. 2 BGB n.F. selbst bei unterbliebener oder fehlerhafter Belehrung nach *zwölf Monaten und 14 Tagen*. Um sowohl Unternehmen als auch Verbrauchern die Anwendung der neuen Regelungen zum Widerruf zu erleichtern, enthält das deutsche Umsetzungsgesetz im Anhang ein Muster für eine Widerrufsbelehrung sowie ein Muster-Widerrufsformular, die aus dem Anhang der Richtlinie übernommen worden sind.

Download unter:

http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/BGBl_Verbraucherrechterichtlinie.pdf?__blob=publicationFile, dort auf S. 3663-3665

Ebenfalls der vorgesehenen Vollharmonisierung zu verdanken ist die Regelung des § 357 Abs. 6 S. 1 BGB n.F. Hiernach trägt grundsätzlich der Verbraucher die *Kosten einer Rücksendung* bei Ausübung seines Widerrufsrechts, wenn der Unternehmer ihn hierüber unterrichtet und sich nicht bereit erklärt hat, diese zu übernehmen. Damit wird die sog. „40 €-Klausel“ des § 357 Abs. 2 S. 3 BGB gestrichen. Dieser sieht bislang den Unternehmer in der Pflicht zur Kosten- und Gefahrtragung bei Rücksendung. Die Kosten dürfen danach dem Verbraucher nur auferlegt werden, wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 € nicht übersteigt oder wenn bei einem höheren Preis der Sache der Verbraucher die Gegenleistung oder eine Teilzahlung zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht erbracht hat, es sei denn, dass die gelieferte Ware nicht der bestellten entsprach.

5. Zusammenfassung

Die im Juni in Kraft tretenden Neuregelungen sind ein großer Schritt zur Vollharmonisierung des europäischen Verbraucherrechts. Das bisherige Schutzniveau wird in Deutschland jedoch nicht in allen Punkten beibehalten oder gar erhöht. Besonders spürbar werden für den Verbraucher der Wegfall der sog. „40 €-Klausel“ und die Beschränkung des Widerrufsrechts bei Haustürgeschäften sowie die Befristung der Widerrufsmöglichkeit bei fehlender oder unrichtiger Widerrufsbelehrung sein. Zu beachten ist außerdem, dass der Widerruf in Zukunft gegenüber dem Unternehmer erklärt werden muss, die Ware also nicht lediglich zurückgesendet werden kann. Deshalb gilt es als Verbraucher – und natürlich auch als Unternehmer – ab Juni zunächst wachsam zu sein und auf die umfassenden Änderungen zu achten.